



Groß-Umstadt, den 5. 12. 2012

Hinweise zu den Personalratswahlen am 22. und 23. Mai 2012

Die Rechtsgrundlagen

1. Das HPVG

Gegenüber der Wahl 2008 hat es keine wesentliche Änderung gegeben. Als Rechtsgrundlage gilt das Hessische Personalvertretungsgesetz in seiner durch das „Zweite Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung“ novellierten Fassung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S.494), die zum 1. 5. 2004 in Kraft getreten ist. Die Gruppe der Arbeiter und Angestellten ist mit dem Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der Besoldung sowie zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) zu der Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst worden.

2. Die Wahlordnung zum HPVG

Das HPVG bestimmt die Prinzipien und Grundlagen der Wahlen. Die Details der Durchführung werden von der Wahlordnung bestimmt. Es ist keine Novellierung der Wahlordnung (WO) erforderlich geworden. Das Prinzip des Geschlechterproporz wurde beibehalten und muss bei der Aufstellung der Listen berücksichtigt werden.

Bei der Bildung der Wahlvorstände soll zum einen dem Gruppenprinzip Rechnung getragen werden, als auch das Geschlecht die Mehrheit haben, das in der Dienststelle am stärksten vertreten ist. Auch Vorabstimmungen, für die ein „Abstimmungsvorstand“ zu bilden ist, können in bestimmten Fällen veranlasst werden.

Vorabstimmungen (vgl. § 4 WO) können stattfinden über
von der Gruppenstärke abweichende Sitzverteilung
Durchführung gemeinsamer Wahl anstelle der Gruppenwahl
Durchführung einer personalisierten Listenwahl auf örtlicher Ebene.

Die vom Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen, für die letzten Personalratswahlen herausgegebene Schrift

„Wahlordnung und Vordruckmuster zum Hessischen Personalvertretungsgesetz“

leistet wertvolle Hilfe, da die wesentlichen Sachverhalte der Wahl unverändert fortbestehen. Dort findet sich auf den Seiten 3 -14 eine problemorientierte, erläuternde Kurzfassung der zu beachtenden Vorschriften und Sachverhalte. Der dbb Hessen lässt diese Schrift auch noch einmal nachdrucken, so dass sie in Kürze über die Geschäftsstellen der dlh-Mitgliedsverbände verfügbar sein wird.

Die Textgrundlagen für die tägliche Arbeit

Der Deutsche Beamtenbund (dbb), Landesbund Hessen, gibt ebenfalls umfassende Informationen zu den Personalratswahlen heraus. Diese weiteren, ausführlichen Informationsblätter zu den Personalratswahlen 2012 werden Ihnen ebenfalls übermittelt. Hier schon einmal folgende Hinweise:

Hinweise zu den Personalratswahlen - Was ist zu tun, was zu beachten?

- Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt durch den im Amt befindlichen Personalrat.
- Wahlvorstandsmitglieder können durchaus für den Personalrat kandidieren.
- Sofern es wahlberechtigte Angestellte, sprich Arbeitnehmer, gibt, sollen diese auch im Wahlvorstand vertreten sein.
- Es ist wichtig, im Wahlvorstand vertreten zu sein, um an Entscheidungen dieses Gremiums mitzuwirken bzw. über seine Beratungen informiert zu sein. In bestimmten Fällen trifft der Wahlvorstand Entscheidungen, die den Ausgang der Wahl wirksam beeinflussen können.
- Die Größe des Personalrats wird durch die Zahl der Wahlberechtigten bestimmt. Der Gesetzgeber hat durch § 12 HPVG folgende Bezugsgrößen festgesetzt:

5 bis 15 Wahlberechtigte:	1 Vertreter	
16 bis 60 Wahlberechtigte:	3 Vertreter	
61 bis 150 Wahlberechtigte:	5 Vertreter	
151 bis 300 Wahlberechtigte:	7 Vertreter	usw.

(Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 2000 Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 23 Mitgliedern. - Letzteres ist für den HPRL von Bedeutung)

- Die Wahlberechtigung ist zunächst nach Beamten und Arbeitnehmern (Angestellte) festzustellen, da das Gesetz **Gruppenwahl** vorschreibt (Gruppe der Arbeitnehmer, Gruppe der Beamten). Die Gruppen wählen als Normalfall ihre Vertreter jeweils getrennt. Jede Gruppe muss entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Eine Gruppe bei weniger als 51 Gruppenangehörigen erhält mindestens einen Vertreter.
- Soll gemeinsame Wahl stattfinden, bedarf es eines vorherigen Mehrheitsbeschlusses der Wahlberechtigten aller Gruppen, der an bestimmte Fristen gebunden ist. (§ 14 HPVG)
- Lehramts- und Studienreferendare (LIV, auch Fachlehreranwärter) zählen gemäß § 108 Absatz 2 HPVG bei der Bestimmung über die Größe der örtlichen Personalräte, der Gesamtpersonalräte und des Hauptpersonalrats nicht mit, haben aber Wahlrecht, bestimmen also das Ergebnis der Wahl mit.
- Allgemeine Fragen über das Wahlrecht sowie spezielle Fragen der Wahlberechtigung regelt der Hauptwahlvorstand (HWV) beim HPRL zentral für ganz Hessen.
- Beim Lehrerinnen- und Lehrerwahlrecht gilt § 91 HPVG.
Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die mit mindestens **vier** Wochenstunden beschäftigt sind. Im Falle von Abordnung zu einer anderen Schule / Dienststelle reicht bereits jeweils eine erteilte Unterrichtsstunde, um einen zweiten oder dritten örtlichen Personalrat wählen zu können.
- Für Pfarrer mit Gestellungsvertrag sowie Meister und andere Lehrpersonen an beruflichen Schulen galten Sonderregelungen. Hier ist § 3 HPVG zu beachten, der Wahlrecht nur den Beschäftigten im Sinne des Gesetzes (HPVG) erteilt. Dazu gehört, wer mehr als 50 % seiner Gesamteinkünfte vom Träger der Dienststelle, hier dem Land Hessen, bezieht. **Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich im Falle von Lehrpersonen die § 3 und 91 HPVG widersprechen. Die zukünftigen Beschlüsse des Hauptwahlvorstands sind daher auf jeden Fall zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.**
- Kein Wahlrecht haben nach Auskunft des dbb Angestellte eines Fördervereins.
- Im Schulbereich ergibt sich die **Wählbarkeit** aus § 91 Absatz 1 Satz 3 HPVG: Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden ihrer Lehrgruppe beschäftigt sind.

- Die in § 10 HPVG aufgeführten Wählbarkeitskriterien enthält § 91 (1) HPVG nicht. Es wird darin keine Mindestzugehörigkeitszeit zur Dienststelle / Schule gefordert. Damit sind auch alle diejenigen Kolleginnen und Kollegen wählbar, die mit Wirkung vom 1. 2. 2012 in den Schuldienst des Landes Hessen eintreten bzw. eingetreten sein werden.
- **Kein Wahlrecht** haben Beschäftigte, die am Wahltag mehr als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt sind. Sie sind dem gemäß auch nicht wählbar.
- Nicht wählbar sind in einer Dienststelle die in § 8 HPVG genannten Personen wie der Leiter der Dienststelle und sein Stellvertreter, sowie auch diejenigen Bediensteten, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind. (§ 10 Absatz 3 HPVG). Der vom Kollegium gewählte Abwesenheitsvertreter gehört nicht in diese Fallgruppe.
- Mit dem Erlass des Wahlausschreibens wird die Wahl eingeleitet. An das Wahlausschreiben werden hohe formale Anforderungen gestellt. Es sind etwa 18 verschiedene Sachverhalte zu berücksichtigen. Die Nichtbeachtung dieser Form-Erfordernisse kann zur Anfechtung der Wahl bzw. des Wahlergebnisses und zur Ungültigkeitserklärung seitens eines Verwaltungsgerichts führen.
- **Wahlvorschläge** können auch von den im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden. In diesen Fällen entfällt das Sammeln von Stützungsunterschriften. Eine Gewerkschaft ist in der Dienststelle vertreten, wenn sie im gegenwärtigen Personalrat ein Mitglied hat. Der Wahlvorschlag wird dann von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet, im Falle des dlh von jeweils zwei Spitzenvertretern der Gliedverbände HPhV, GLB oder VDL (sechs Unterschriften!). Ansonsten müssen 5 % der Wahlberechtigten jeweils Stützungsunterschriften für den einzureichenden Wahlvorschlag leisten.
- Die Gliedverbände des dlh werden Blankovollmachten an die örtlichen Kreisvorsitzenden/Listeneinreicher versenden, die dann vor Ort ausgefüllt werden müssen und zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden.
- **Für die Berechnung der Sitze** und die Verteilung der Stimmen auf die Vorschlagslisten gilt, wie schon bei den letzten Personalratswahlen, das Zählverfahren nach **Hare-Niemeyer** und nicht nach d'Hondt.